

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: cordelia.ehrich@bj.admin.ch

30. Oktober 2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economie suisse unterstützt die Schaffung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) in der vorgeschlagenen Form. Diese soll als Nachfolgeorganisation des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR im Sinne eines universitären Netzwerkes konzipiert sein und insbesondere Dienstleistungen für Behörden und Dritte erbringen. Die Unterstützung des Bundes soll im bestehenden Umfang bleiben. Formell soll die neue Institution so ausgestaltet werden, dass sie als Institution nach der UNO-Resolution vom 20. Dezember 1993, den sog. «Pariser Prinzipien», anerkannt wird. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Erweiterung der Tätigkeiten und insbesondere die Übertragung hoheitlicher oder quasi-hoheitlicher Aufgaben, wie etwa eine Ombudsstelle mit der Behandlung von Einzelfragen, lehnen wir entschieden ab. Sie würde in verschiedener Hinsicht zu problematischen Abgrenzungsfragen führen.

1 Allgemeines

Die Schweizer Wirtschaft stellt sich klar hinter eine wirkungsvolle Beachtung von Menschenrechten. Entsprechend unterstützen wir auch den nationalen Aktionsplan zu den sog. «Ruggie-Empfehlungen» (NAP). In früheren Konsultationen haben wir uns gegen die Schaffung einer neuen Institution gewandt. Der Rechtsschutz gegen Menschenrechtsverletzungen ist in der Schweiz breit ausgebaut und es bestehen bereits zahlreiche Kommissionen und Institutionen, welche sich mit Menschenrechtsfragen befassen. In der Folge wurde das als befristetes Pilotprojekt eingesetzte Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR als universitäres Netzwerk ausgerichtet auf Dienstleistungen konzipiert. Hier wirken wir auch im breit zusammengesetzten Beirat mit. Die Dienstleistungen dieses Kompetenzzentrums werden von Behörden und Verwaltung auf nationaler wie kantonaler Ebene sowie auch von Dritten, inklusive der Privatwirtschaft, genutzt. In diesem Rahmen kann eine Menschenrechtsinstitution eine sinnvolle Aufgabe erfüllen, ohne Kompetenzkonflikte und Doppelspurigkeiten.

Viele vergleichbare Staaten haben in der Umsetzung der UNO-Resolution Menschenrechtsinstitutionen geschaffen. Zentrale Kriterien für die Anerkennung im internationalen Rahmen sind eine gesetzliche Abstützung, die Unabhängigkeit und die autonome Bestimmung der Themen. Wenn das heutige Pilot-Projekt in eine definitive Lösung übergeführt wird, ist es daher sinnvoll, diese Kriterien zu berücksichtigen und die internationale Anerkennung auch für die Schweizer Institution zu erreichen.

Die Schweiz verfügt über ein ausgebautes Rechtssystem, in welchem auch Menschenrechtsfragen beurteilt werden. Verschiedene nationale Kommissionen bearbeiten Fragestellungen, welche auch Menschenrechtsthemen umfassen. Die Zuständigkeiten sind ferner sehr stark föderalistisch geregelt. In diesem Umfeld wäre es verfehlt, eine neue Institution zu schaffen, welche Vollzugsaufgaben oder staatliche Funktionen wahrnimmt. Das würde nur zu Kompetenzkonflikten führen. Aus diesem Grund wenden wir uns weiterhin entschieden etwa gegen die Ausgestaltung der neuen Institution als Ombudsstelle, gleich welcher Art. Vielmehr sollte ihr Fokus auch künftig auf die Erbringung von Dienstleistungen ausgerichtet sein. Dazu eignet sich das vorgeschlagene Hochschulnetzwerk gut. Aus finanzpolitischen Überlegungen soll der im Vernehmlassungsbericht in Aussicht gestellte Rahmen für die Finanzhilfe in der Grössenordnung von einer Million CHF bleiben, entsprechend den heutigen Aufwendungen für das SKMR.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2.1 Art. 1

In diesem Artikel sollte die Unabhängigkeit der neuen Institution explizit verankert werden. Es muss dabei auch klar sein, dass diese Institution die Schweiz in der Globalen Allianz der Menschenrechtsinstitutionen (GANRI) vertritt.

2.2 Art. 2

Zur Stärkung der Unabhängigkeit sollen die Trägerorganisationen der neuen Institution verpflichtet werden, eine geeignete Rechtsform zu wählen, welche die Unabhängigkeit sicherstellt.

2.3 Art. 5

Hier muss festgehalten werden, dass die Zivilgesellschaft einschliesslich der Wirtschaft wirkungsvoll eingebunden werden soll. Dazu gehört auch eine effektive Mitwirkung betreffend den operationell Verantwortlichen und des Tätigkeitsprogramms.

2.4 Art. 7

Die Berichterstattung an die eidgenössischen Räte ist im Sinne der Transparenz und der Glaubwürdigkeit sinnvoll. Sie muss aber in die Ratsabläufe in geeigneter Form formell eingebunden sein. Sonst wirkt diese Berichterstattung nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches